

**Rheinbacher Seniorenforum e.V.
(RSf)**



Vereinssatzung

Stand: 25.02.2016

Satzungsinhalt

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Geschäftsjahr.....	3
§ 3	Zweck des Vereins.....	3
§ 4	Selbstlose Tätigkeit.....	4
§ 5	Mittelverwendung.....	4
§ 6	Verbot von Begünstigungen.....	5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9	Beiträge.....	5
§ 10	Organe des Vereins.....	5
§ 11	Mitgliederversammlung.....	6
§ 12	Vorstand.....	6
§ 13	Mitgliedschaft in überregionalen Vereinigungen und Verbänden.....	8
§ 14	Kassenprüfung.....	8
§ 15	Datenschutz.....	8
§ 16	Verschwiegenheit.....	9
§ 17	Auflösung des Vereins.....	9

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rheinbacher Seniorenforum, Abkürzung RSf. Er wurde am 25.03.2015 beim Amtsgericht Bonn unter VR 9915 ins Vereinsregister eingetragen und trägt seither den Zusatz e. V. Er ist vom Finanzamt St. Augustin mit Bescheid vom 27.03.2015 unter der Steuernummer 222/5745/0981 VBZ 53 als gemeinnützig anerkannt.

Der Sitz des Vereins ist Rheinbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er handelt überparteilich, ideologisch eigenständig, konfessionsübergreifend, eigenverantwortlich und unabhängig. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinbach einschließlich seiner Ortsteile und mit Kooperationspartnern ist ein wesentliches Ziel, um daraus ein Netzwerk für ein „Senioren freundliches Rheinbach“ auf- und auszubauen, das auch jüngere Generationen einbezieht. Der Dialog zwischen Alt und Jung soll gefördert werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere für Senioren sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Verein

- ältere Menschen und deren Angehörige in schwierigen Alltags- und Lebenssituationen berät und unterstützt (Einzelfallbetreuung),
 - die Bevölkerungsentwicklung und den demografischen Wandel beobachtet, analysiert und daraus den Handlungsbedarf für die Teilhabe älterer Menschen an den für sie wesentlichen Bereichen des öffentlichen Lebens der Stadt Rheinbach wie auch für die Eigenständigkeit im persönlichen Alltag ableitet (Projektarbeit).
3. Im Einzelnen wirkt der Verein in diesem Sinne, indem er
 - a. als Ansprechpartner für alle rat- und hilfesuchenden Senioren der Stadt Rheinbach und für ihre Angehörigen dient und bei der Lösung von Problemen aller Art im Alltag älterer Menschen unterstützt,
 - b. bedürftige ältere Menschen im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell oder durch die Bereitstellung wichtiger Dinge des täglichen Bedarfs vorübergehend oder anlassbezogen unterstützt,
 - c. professionellen Betreuungsbedarf bei Senioren erfasst und – falls nicht anders sicher zu stellen – an zuständige Stellen heranträgt,
 - d. Senioren die notwendigen Kontakte zu zuständigen Behörden vermittelt und beim Austausch mit der Verwaltung unterstützt,

- e. über Unterstützungseinrichtungen und -möglichkeiten für Senioren insbesondere bei der ärztlichen Versorgung und der Pflege berät,
- f. Projekte zur aktuellen und zukünftigen Verbesserung der Lebenssituation von älteren Menschen in den Bereichen der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere für Senioren sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke entwickelt und umsetzt,
- g. Informationsveranstaltungen zu diesen Themenbereichen plant und durchführt,
- h. Kontakt zu Senioreneinrichtungen, den Kirchengemeinden, Glaubensgemeinschaften, Wohlfahrtsverbänden, Interessenverbänden, Vereinen, Begegnungsstätten und allen sonstigen in der Seniorenarbeit tätigen Stellen aufbaut und hält sowie zur Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen beiträgt,
- i. bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse an die Entscheidungsträger weitergibt und damit am Informationsaustausch zwischen den politischen Gremien und den älteren Menschen aktiv mitwirkt,
- j. die Entwicklung der Lage älterer Menschen in Rheinbach beobachtet und die Entscheidungsträger der Stadt über ihre Erkenntnisse unterrichtet,
- k. sich für Lösungen engagiert, mit denen die Folgen des demografischen Wandels für die Senioren positiv beeinflusst werden können,
- l. für ein ehrenamtliches Engagement der Bürger im Bereich der Seniorenarbeit und in anderen sozialen oder für das öffentliche Leben bedeutsamen Bereichen insbesondere im Kreis der leistungsfähigen Ruheständler wirbt,
- m. regionale und überregionale Kooperationen und Netzwerke mit ähnlicher Zielsetzung über die Gemeindegrenzen hinaus entwickelt und stärkt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz kann im angemessenen Umfang gezahlt werden.
2. Bei besonderem Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen verfügbarer Finanzmittel entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG übertragen werden. Gleiches gilt für Geschäftsführungsaufgaben. Vorstandsmitglieder dürfen entgeltliche Aufgaben nicht übernehmen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2. sowie über ihre vertragliche Gestaltung und Beendigung trifft der Vorstand.
4. Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 100 € pro Einzelfall kann der erste Vorsitzende abschließen, bis zu 500 € der Vorstand. Alle anderen bleiben der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen, volljährigen Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber /-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann im Rahmen des Vereins endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins abschließend.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Beitragserhöhungen begründen das Recht, zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens aus dem Verein austreten zu können. Der Vorstand kann beschließen, einzelnen Mitglieder die Beitragszahlung ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zur Vereinfachung der Bearbeitung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Sie wählt den Vorstand und wählt ihn ab, entlastet den Vorstand, wählt die /den Kassenprüfer/in, fällt Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
4. Alle Versammlungen werden von dem / der ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der zweiten Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen und nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Die elektronische Übermittlung der Einladung ist zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
5. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
6. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die Auflösung des Vereins jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters / der Leiterin der Sitzung den Ausschlag.
7. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
8. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren. Dazu ist eine elektronische Speicherung verbunden mit einer regelmäßigen Datensicherung ausreichend.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der / dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Er wird durch mindestens zwei, maximal acht weitere Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstand ergänzt. Ihm gehören immer an ein(e) Schatzmeister(in), und ein(e) Schriftführer(in). Darüber hinaus können per Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich bis zu sechs Beisitzer(innen) als kooptierte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gewählt werden, um die Vorstandsarbeit auf einen größeren Personenkreis auf zuteilen.
2. Der Verein wird nach außen durch den / die erste und den / die zweite Vorsitzende(n) vertreten. Jede(r) von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Vorstandsmitglieder können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden des / der ersten oder zweiten Vorsitzenden, des / der Schatzmeisterin oder des Schriftführers / der Schriftführerin muss der Vorstand binnen drei Monaten entweder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) kommissarischen Vertreter(in) bestimmen und sich so ergänzen oder eine Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchführen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Koordination / Durchführung der Aufgaben gemäß § 3,
 - e. die Entscheidung über die Bedürftigkeit bei finanziellen Zuwendungen nach § 3 Nr. 3. lit b.
 - f. die Buchführung,
 - g. die Erstellung des Jahresberichts,
 - h. die Vorbereitung,
 - i. die Einberufung der Mitgliederversammlung und
 - j. die Auswahl der für die Vereinsführung zu nutzenden Software.
7. Der geschäftsführende Vorstand tritt zur Führung des Vereins jährlich zu mindestens zwei Vorstandssitzungen zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den / die erste(n), bei dessen / deren Verhinderung durch den / die zweite(n) Vorsitzende(n) schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Kalendertag. Die elektronische Übermittlung der Einladung ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte oder mehr Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der / die erste oder der / die zweite Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Leiter / Leiterin der Sitzung den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 13 Mitgliedschaft in überregionalen Vereinigungen und Verbänden

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft in überregionalen Vereinigungen und Verbänden beschließen. Werden dadurch Beiträge oder sonstige Zahlungen begründet, ist hierfür § 5 Nr. 4 anzuwenden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine(n) Kassenprüfer(in), der / die nicht Vorstandsmitglied sein darf und nicht Vereinsmitglied sein muss, auf die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Diese(r) überprüft / überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der / die Kassenprüfer(in) erstattet / erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie An- schrift und Kontaktdaten (Email-Adresse, Fax-, Telefon-, Handy-Nummern u. a. m.) so- wie seine Bankverbindung auf. Dabei stellen nur die Anschrift und die Bankverbin- dung Pflicht-Angaben dar, die übrigen sind dem Mitglied frei gestellt. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen / Software des Vorstandes und - je nach ausgewähltem System / Programm nach Billigung der Mitgliederversammlung und jedes einzelnen Mitglieds - auch in Internet-Clouds gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedes Mitglied wird auf Anfrage durch den Vorstand über die genutzten EDV-Systeme / Software sowie über die Art und Wei- se der Verwendung seiner personenbezogenen Daten, der Speicherung, des Schutzes sowie die erteilten Zugriffsberechtigungen unterrichtet.
2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen öffentlich bekannt. Dabei können personenbezoge- ne Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegen- über dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
3. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informatio- nen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unter- zeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Inter- net veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Ein- wände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Home- page des Vereins entfernt.
4. Der Verein kann Versicherungen abschließen, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendi- gung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hier- bei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermitt- lungszweck gemäß verwendet. Die Mitglieder werden über die Weitergabe der perso- nenbezogenen Daten informiert.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
6. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Ausgenommen davon sind personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen. Diese werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Verschwiegenheit



Jedes Mitglied unterliegt der Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen. Dies gilt insbesondere auch für Informationen und Daten über unterstützte Personen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rheinbach oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde am 25.02.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Protokoll dokumentiert.

Rheinbach, den 25.02.2016

Erster Vorsitzender

Schriftführer